



Allgemeine Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Kanzlei Stich: id-law, Rechtsanwalt Rolf H. Stich, Fontaneweg 2,31737 Rinteln (im folgenden „Rechtsanwalt“) und den Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Mandant“) für alle Leistungen der Kanzlei Stich : id-law, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat und Auskünften.

Rechte und Pflichten der Kanzlei

Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die Rechtsberatung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages mit dem Rechtsanwalt ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigen Verantwortung prüfen zu lassen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihr in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Pflichten des Mandanten

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form, übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird sämtliche ihm von dem Rechtsanwalt übermittelte Schriftstücke oder auch E-Mails sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten stellt der Mandant sicher, dass er diese Adresse (und gleichermaßen den Spam-Ordner) regelmäßig auf eingegangene E-Mails kontrolliert, da es andernfalls zu Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Hierauf wurde der Mandant ausdrücklich hingewiesen.

Mehrere Auftraggeber

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrere Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Mehrere Auftraggeber haften für die Anwaltsvergütung als Gesamtschuldner.

Kosten, Gebühren, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Erfolgt zunächst eine Erstberatung, so werden die diesbezüglichen Kosten auf eine in derselben Sache folgende Geschäfts-/Verfahrensgebühr etc. nicht angerechnet. Die Anrechnungsvorschrift des § 34 Abs. 2 RVG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Gegner, Beratungs-, Verfahrens-, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, erfolgt nicht. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen- oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert, § 49 b BRAO. Etwas anders gilt in Straf- und Buß-, Verwaltungsrechtssachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung (z.B. Pauschal- oder Zeitabrechnung) getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden. Zusätzlich können entstehen und sind vom Mandanten zu ersetzen: Bahnkosten, Fahrtkosten Übernachtungskosten. Darüber hinaus gelten die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestehenden Sätze für Abwesenheitsgeld (VV 7003 ff. RVG). Der Tätigkeitsaufwand für EDV-Recherchen, Auskünfte bei Registern, Creditreform u. a. werden gesondert auf Nachweis berechnet. Kopierkosten werden in Höhe von 0,50 € je s/w-Kopie und 1,00 € je Farbkopie nach tatsächlicher Anzahl (dies umfasst z.B. die Druckkosten für Unterlagen, die der Mandant per Email oder Telefax übermittelt), im Falle der Übersendung von Dateien 2,50 € je Datei, im Falle der Übersendung von Dokumenten des Mandanten als Bilddateien, die zur Bearbeitung umgewandelt werden müssen, 5,00 € je Datei, sowie einer Telekommunikationspauschal mit 10,00 € je Abrechnung (jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach § Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. In Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung verauslagte Kosten, insbesondere Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungspauschalen u. a. sind auf Anforderung sofort zu erstatten. Je nach wirtschaftlicher Situation des Mandanten kann ein Verfahrens- oder Prozesskostenhilfefantrag gestellt werden. Hierzu muss ein Schriftsatz bei Gericht eingereicht werden, wofür eine 1,0 Gebühr aus dem jeweiligen Streitwert entsteht. Diese Gebühr ist vom Mandanten zu bezahlen, sofern keine Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten (und von dieser angenommen) mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung und auch aus anderen Angelegenheiten zunächst zur Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich der eigenen Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet.

Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt dazu beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zu Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt wurden. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Dem Mandanten ist bekannt, dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Mandant als Auftraggeber des Rechtsanwalts der Schuldner der Kosten und Gebühren ist.

Rechtsmittel und Rechtsbeihilfe

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbeihilfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten ausdrücklichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

Auskünfte

Bei telefonischen Auskünften übernimmt der Rechtsanwalt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte sind nur im Falle einer Bestätigung zumindest in Textform verbindlich.

Korrespondenz unter Verwendung elektronischer Medien

Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten, diesem ohne Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Informationen an die mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise und ergibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Gleiches gilt ausdrücklich für die Kommunikation mit Gegnern, Versicherern, weiteren Beteiligten oder deren jeweiligen Prozessbevollmächtigten. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass eine derartige Kommunikation technisch bedingt mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Der Rechtsanwalt bietet eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der E-Mails an und lehnt jede Verantwortung für sich aus dem Gebrauch von unverschlüsselten Emails ergebende Verletzungen des Anwaltsgeheimnisses ab.

Aktenaufbewahrung und Vernichtung, Versendungsrisiko

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts mit Ausnahme der Kostenakte und etwaiger Titel spätestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (vgl. § 50 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts nach vorheriger Terminabstimmung abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts ist für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert und für jeden einzelnen Schadensfall für die Kanzlei Stich : id-law und den sachbearbeitenden Rechtsanwalt auf 1.000.000 EUR begrenzt (§ 52 BRAO). In einzelnen Schadensfällen kein Versicherungsschutz besteht, beschränkt sich die Haftung auf 100.000 EUR. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwaltes oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen und/oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Rechtsanwaltes oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt hiervon ausgenommen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des zwischen der Sozietät und des Mandanten bestehenden Rechtsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen. Für den Inhalt fernmündlicher Gespräche wird von dem Anwalt eine Haftung nur im Falle einer Bestätigung zumindest in Textform übernommen.

Gerichtsstand

Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei Stich : id-law, Rolf H. Stich als vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder er nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Mandanten zuständig ist.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Celle (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltschaft Berlin, Rauchstraße 26, 10787 Berlin (§ 191f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden unter: www.s-d-r.org, E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Die Kanzlei Stich : id-law – Rechtsanwalt Rolf H. Stich ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, soweit nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.

Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung zumindest in Textform.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Ich bestätige, dass ich ein Exemplar der Mandatsbedingungen erhalten habe und stimme der Geltung ausdrücklich zu.

Unterschrift Mandant

Stand: 01.05.2026
Kanzlei Stich : id-law